



**01574/12/DE**

**WP199**

**Stellungnahme 08/2012 mit weiteren Beiträgen zur Diskussion der Datenschutzreform**

**angenommen am 5. Oktober 2012**

Die Datenschutzgruppe wurde gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen durch die Generaldirektion Justiz, Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft), der Europäischen Kommission, B-1049 Brüssel, Belgien, Büro MO-59 02/013.

Website: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm)

## Einleitung

Seit Verabschiedung des Datenschutz-Reformpakets am 25. Januar 2012 haben sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament ihre jeweiligen Rechtsetzungsverfahren eingeleitet.

### Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament hat den Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) als den Hauptausschuss für beide Vorschläge benannt und Jan Albrecht sowie Dimitrios Droutsas als Berichterstatter berufen. Beteiligte Parlamentsausschüsse sind der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, der Ausschuss für Wirtschaft und Währung, der Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten.

Das Reformpaket wurde bereits mehrfach im LIBE-Ausschuss sowie mit den Schattenberichterstattern (Mitglieder anderer Fraktionen, die mit der Reform befasst sind) erörtert. Die Berichterstatter haben ferner am 29. Mai 2012 ein Treffen mit Interessengruppen zum Verordnungsentwurf veranstaltet. Am 9. und 10. Oktober 2012 lädt der LIBE-Ausschuss zu einer interparlamentarischen Sitzung mit Mitgliedern der nationalen Parlamente ein, um das Reformpaket zu diskutieren. Der LIBE-Ausschuss will bis Ende 2012 Berichtsentwürfe zur Reform vorlegen. In diesem Fall müssten die anderen beteiligten Ausschüsse die Entwürfe ihrer Stellungnahmen ebenfalls vor Ende des Jahres vorlegen.

Bei einer LIBE-Sitzung im Juni 2012 legten die Berichterstatter ein erstes Arbeitsdokument vor, das die Hauptelemente der Reform hervorhebt, einen Paketansatz fordert (*„um zwei vollständig kohärente, harmonische Rechtsinstrumente mit hohem Standard zu entwickeln, wobei ein umfassendes, ausgewogenes, koordiniertes und paralleles Verfahren für beide Texte Anwendung findet“*) sowie mehrere Bereiche benennt, die weiterer Diskussionen und Klärungen bedürfen:

1. die Rolle der Kommission mittels delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte und im Rahmen des Kohärenzverfahrens;
2. derzeitiger Ausschluss der Datenschutzregeln für EU-Einrichtungen und -Agenturen aus der Reform;
3. Beziehung zwischen dem allgemeinen Unionsrecht und einzelstaatlichen speziellen Gesetzen;
4. genaue Verteilung von Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Datenschutzbehörden in grenzüberschreitenden Fällen;
5. Klarstellungen zur Frage der Erstellung von Profilen, einschließlich eines menschlichen Elements und eines Rechts auf Information über die in die Datenverarbeitung einbezogene Logik, wie vom Parlament gefordert;
6. Begriffe der „berechtigten Interessen“, der „öffentlichen Interessen“ und der „öffentlichen Sicherheit“;
7. Verbindung beider Legislativinstrumente, insbesondere in Fällen des Zugangs der Strafverfolgung zu von privaten Unternehmen gehaltenen personenbezogenen Daten;
8. Zugangsbegehren oder Zugangsanordnungen für in der Union gespeicherte personenbezogene Daten durch Behörden aus Drittstaaten, insbesondere in Fällen, in denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche dort auch eine Niederlassung hat;

9. stärkere Anreize für Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen.

## Rat

Bei mehreren Ratsarbeitsgruppensitzungen (DAPIX) konzentrierten sich die Diskussionen, zunächst unter dänischem Ratsvorsitz und gegenwärtig unter zyprischem Ratsvorsitz, im Wesentlichen auf den Entwurf der Verordnung, wobei die einzelnen Artikel durchgesprochen wurden.

Nach Angaben des Rates haben die Diskussionen in den Arbeitsgruppen gezeigt, dass sich die Mitgliedstaaten im Wesentlichen einig sind, dass der bestehende Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes reformiert und die Rechte des Einzelnen im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten verbessert werden müssen. Darüber hinaus haben sich im Hinblick auf die Notwendigkeit, eine größere Harmonisierung und Kohärenz bei der Anwendung der EU-Vorschriften im Bereich Datenschutz zu gewährleisten, die Auffassungen der Mitgliedstaaten einander angenähert. Allerdings ist durchgesickert, dass mehrere langjährig verwendete und wichtige Datenschutz-Begriffe von mehreren Delegationen der Mitgliedstaaten in Frage gestellt werden.

Bei einem informellen Treffen der Justiz- und Innenminister am 23./24. Juli 2012 in Nikosia erörterten die Minister, ob gewisse formelle Anforderungen (Verwaltungslasten) - insbesondere für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) - nicht besser anhand vereinbarter Kriterien festgelegt werden sollten, z.B. die Risiken im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung, die Größe des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, die Menge der verarbeiteten personenbezogenen Daten und/oder die Zahl der betroffenen Einzelpersonen (betroffene Personen). Die Minister vereinbarten ferner, dass es keine Unterscheidung hinsichtlich der Vorschriften für den privaten und öffentlichen Sektor geben solle, obgleich eine gewisse Flexibilität für den öffentlichen Sektor notwendig ist. Darüber hinaus vereinbarten die Minister, im Einzelfall die Notwendigkeit, den Zeitrahmen und mögliche Alternativen für die Vielzahl der vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu prüfen. Zu diesem Zweck wurde den Mitgliedstaaten ein bis zum 4. Oktober zu beantwortender Fragenkatalog über Verwaltungslasten, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte sowie die für den öffentlichen Sektor für notwendig erachtete Flexibilität der Datenschutzvorschriften übermittelt.

## Weitere Beiträge der Artikel-29-Datenschutzgruppe

In ihrer Stellungnahme vom 23. März 2012 reagierte die Artikel-29-Datenschutzgruppe zum ersten Mal allgemein auf die Vorschläge der Kommission, indem Bedenken geäußert und Verbesserungsvorschläge gemacht wurden.

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe begrüßt den sogenannten Paketansatz der Berichterstatter des Europäischen Parlaments und ist zuversichtlich, dass sämtliche beteiligten Parlamentsausschüsse alle Elemente des Pakets sorgfältig prüfen werden, um beide Kommissionsvorschläge weiter zu verbessern.

Die Datenschutzgruppe begrüßt ferner die obengenannten Maßnahmen des zyprischen Ratsvorsitzes, die den Diskussionen in der mit der Reform befassten Arbeitsgruppe des Rates neue Impulse verleihen sollen.

Im Hinblick auf die laufenden Diskussionen sowohl im Europäischen Parlament als auch im Rat hat die Datenschutzgruppe beschlossen, diese Stellungnahme mit weiteren Leitlinien, insbesondere zu bestimmten wichtigen Datenschutzkonzepten, einer Analyse der Notwendigkeit und der Folgen der vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte sowie gegebenenfalls Vorschlägen für geeignetere Alternativen anzunehmen<sup>1</sup>.

Die Datenschutzgruppe stellt fest, dass sich einige Bedenken zu den Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf zentrale Begriffe wie personenbezogene Daten und Einwilligung konzentrieren. Die Datenschutzgruppe hält dies für falsch. Um die Vertraulichkeit personenbezogener Daten ordnungsgemäß zu schützen und die Verordnung zukunftssicher zu machen, muss der Begriff der personenbezogenen Daten weit gefasst und gewährleistet werden, dass dort, wo man sich auf die Einwilligung stützt, diese Einwilligung hohe Anforderungen erfüllt. Falls die Neuregelung dieser zentralen Begriffe zu unverhältnismäßigen Ergebnissen bei der Anwendung der Bestimmungen der Verordnung im Hinblick auf die Verarbeitung und Feststellung personenbezogener Rechte führt, sollte man sich eher auf diese Bestimmungen und ihre Ausnahmen konzentrieren als auf die zentralen Begriffe selbst.

---

<sup>1</sup> Darüber hinaus prüft die Datenschutzgruppe gegenwärtig den Begriff der Zweckbindung und beabsichtigt, Anfang nächsten Jahres eine Stellungnahme zu dieser Frage zu verabschieden. Die Datenschutzgruppe beteiligt sich auch an den laufenden Diskussionen über den Anwendungsbereich der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Ausnahme für die private und persönliche Nutzung.

## Zur Bestimmung des Begriffs personbezogene Daten

In ihrer Stellungnahme vom 23. März<sup>2</sup> begrüßt die Datenschutzgruppe die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „betroffene Person“ in Artikel 4 Absatz 1 der vorgeschlagenen Verordnung, worin es heißt, dass eine „*betroffene Person*“ *eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person bezeichnet, die bestimmt werden kann ...*“.

Die Datenschutzgruppe stellt fest, dass diese Definition den Begriff personenbezogene Daten entsprechend der Definition der Richtlinie 95/46/EG nicht wesentlich ändert, sondern nur ihre verschiedenen Elemente umstellt<sup>3</sup>. In ihrer Stellungnahme zum Begriff der personenbezogenen Daten<sup>4</sup> hat die Datenschutzgruppe bereits festgestellt, dass die jetzige Definition ausreichende Kontinuität und Flexibilität bei der Anwendung auf Daten in verschiedenen Zusammenhängen bietet, z.B. bei der pharmazeutischen Forschung oder IP-Adressen.

Eine der Hauptschlussfolgerungen dieser Analyse ist es, dass eine natürliche Person als bestimmbar angesehen werden kann, wenn sie innerhalb einer Personengruppe von den anderen Mitgliedern der Gruppe unterschieden und somit unterschiedlich behandelt werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, den Ausdruck der Bestimmbarkeit in Erwägungsgrund 23 und Artikel 4 dahingehend zu klären, dass er auch eine entsprechende Auswahl (singling out) umfasst.

Erwägungsgrund 23: *„Die Schutzprinzipien sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, sowie für alle Informationen, die die Auswahl und unterschiedliche Behandlung einer natürlichen Person erlauben. Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach [streichen: nach allgemeinem Ermessen] zur Identifizierung der Person genutzt werden. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für Daten gelten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.“*<sup>5</sup>

Artikel 4 Absatz 1: *„betroffene Person“ bezeichnet eine bestimmte natürliche Person oder eine natürliche Person, die direkt oder indirekt mit Mitteln bestimmt oder ausgewählt und unterschiedlich behandelt werden kann, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder jede sonstige natürliche oder juristische Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach einsetzen würde, etwa mittels Zuordnung zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen*

---

<sup>2</sup> Stellungnahme 1/2012 zu den Reformvorschlägen im Bereich des Datenschutzes (WP 191).

<sup>3</sup> Gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG bezeichnet der Ausdruck „personenbezogene Daten“ gegenwärtig „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind“. In Erwägungsgrund 23 heißt es nunmehr: „Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach zur Identifizierung der Person genutzt werden.“ Die Einführung des Ausdrucks „betroffene Person“ durch die vorgeschlagene Richtlinie erfolgt somit lediglich auf der Grundlage vorhandener Elemente.

<sup>4</sup> Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“ (WP 136).

<sup>5</sup> Worte in **Fettdruck** sind hinzugefügt. Worte zwischen [...] sollten gestrichen werden.

*Merkmale, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind“.*

Darüber hinaus heißt es in Erwägungsgrund 24 im Hinblick auf die Bestimmung personenbezogener Daten, dass Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche nicht zwangsläufig und unter allen Umständen als personenbezogene Daten zu betrachten sind. Beim jetzigen Stand könnte der letzte Satz zu einer unzulässig restriktiven Auslegung des Ausdrucks „personenbezogene Daten“, beispielsweise im Hinblick auf IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, führen. Die Datenschutzgruppe verweist darauf, dass es sich bei personenbezogenen Daten um alle Informationen über eine bestimmbare Person handelt. *„Daten beziehen sich auf eine Person, wenn sie die Identität, die Merkmale oder das Verhalten dieser Person betreffen oder wenn sie verwendet werden, um die Art festzulegen oder zu beeinflussen, in der die Person behandelt oder beurteilt wird“.*

Die Datenschutzgruppe hat in ihrer Stellungnahme 4/2007 bereits unterschiedliche Szenarien entwickelt, die rechtfertigen, warum IP-Adressen als Daten, die sich auf eine bestimmbare Person beziehen, eingestuft werden sollten. *„Vor allem in Fällen, in denen der Zweck der Verarbeitung von IP-Adressen in der Identifizierung der Computernutzer besteht (beispielsweise durch Inhaber von Urheberrechten zur strafrechtlichen Verfolgung von Computernutzern wegen Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum) (...)“*, sowie im Falle von Cookies geht der für die Verarbeitung Verantwortliche vom Vorhandensein der Mittel aus, die zur Identifizierung der betreffenden Personen sowie ihre speziellen Behandlung „vernünftigerweise eingesetzt werden könnten“.<sup>6</sup>

Die Datenschutzgruppe schlägt daher vor, Erwägungsgrund 24 entsprechend zu ändern.

Erwägungsgrund 24: *„Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die zusammen mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der betroffenen Personen zu erstellen und sie zu identifizieren **oder auszuwählen**. Hieraus folgt, dass Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente als solche **in der Regel** [streichen: nicht zwangsläufig] als personenbezogene Daten [streichen: unter allen Umständen] als personenbezogene Daten **zu betrachten sind**.“*

---

<sup>6</sup> Siehe auch vorläufigen FTC-Bericht „Protecting Consumer Privacy in an Era of Rapid Change“ vom Dezember 2010 und den FTC-Bericht „Protecting Consumer Privacy in an Era of Rapid Change“ vom März 2012.

## **Zum Begriff Einwilligung**

Die Einwilligung der betroffenen Person bildet die erste Rechtsgrundlage nach Artikel 6 Absatz 1 für die Verarbeitung personenbezogener Daten, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen werden in Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 7 der vorgeschlagenen Verordnung erläutert.

Soweit erforderlich, spielt die Einwilligung allerdings auch eine Rolle in einem größeren Zusammenhang, in dem ebenfalls andere Gründe geltend gemacht werden können, um die Verarbeitung personenbezogener Daten zu legitimieren.

Die jüngste Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Definition von Einwilligung<sup>7</sup> verweist auf die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass der Ausdruck Einwilligung im richtigen Zusammenhang und nicht falsch verwendet wird. Es sollte ausreichend klar sein, wenn eine Einwilligung gegeben wurde. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen, beispielsweise durch eine Erklärung oder eine bejahende Handlung, da diesem Begriff eine ausreichende Flexibilität innewohnt. Es ist unabdingbar, dass eine derartige Erklärung oder Handlung eindeutig die Zustimmung der betroffenen Person zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nachweist.

Gestützt auf die Stellungnahme der Datenschutzgruppe enthält Artikel 7 des Verordnungsentwurfes neue und positive Elemente, insbesondere die Übertragung der Beweislast auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen durch Einführung einer schriftlichen Erklärung sowie Ausschluss der Rechtsgültigkeit der Einwilligung, wenn zwischen der Position der betroffenen Person und des für die Verarbeitung Verantwortlichen ein erhebliches Ungleichgewicht besteht. Die Datenschutzgruppe begrüßt diese wichtigen Klarstellungen und die Stärkung der Rechte des Einzelnen.

Die Datenschutzgruppe hat zur Kenntnis genommen, dass Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit des Wortes „explizite“ im Zusammenhang mit der Einwilligung nach Artikel 4 Absatz 8 bestehen. Nach ihrer Auffassung bedeutet die Verwendung des Wortes „explizite“ eine wichtige Klarstellung, die notwendig ist, um den betroffenen Personen eine wirkliche Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen, insbesondere im Internet, wo die Einwilligung viel zu häufig missbräuchlich gehandhabt wird. Es wäre absolut nicht wünschenswert, wenn diese wichtige Klarstellung aus dem Text gestrichen würde.

Die Datenschutzgruppe möchte schließlich betonen, dass der Begriff der Einwilligung in einer Vielzahl von Situationen eine allgemeine Bedeutung hat. Die in Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 7 festgelegten Bedingungen sind ihrer Auffassung nach vollkommen angemessen, um in all diesen Situationen für eine angemessene Verwendung des Begriffs Einwilligung zu sorgen. Hinsichtlich des Sonderfalls der Cookies hat die Datenschutzgruppe vor kurzem auf die in diesem Zusammenhang bewirkte zusätzliche Flexibilität hingewiesen<sup>8</sup>.

---

<sup>7</sup> Stellungnahme 15/2011 zur Definition von Einwilligung (WP187).

<sup>8</sup> Stellungnahme 4/2012 zur Ausnahme von Cookies von der Einwilligungspflicht (WP 194).



## Zu den vorgeschlagenen delegierten Rechtsakten

Der Vorschlag der Kommission für eine neue Datenschutzverordnung sieht eine Vielzahl delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte vor. Obgleich derartige weitere Rechtsakte in einigen Fällen wertvoll sein können, um zu weiterer Harmonisierung und Orientierung zu führen, hat die Datenschutzgruppe, wie auch in ihrer Stellungnahme zu den Reformvorschlägen im Bereich des Datenschutzes erwähnt (WP191), Bedenken, in welchem Maße die Kommission ermächtigt wird, derartige Rechtsakte zu erlassen. Wie oben erwähnt, haben sowohl der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments als auch der Rat ähnliche Bedenken geäußert und angekündigt, die vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte Artikel für Artikel zu prüfen, um festzustellen, ob sie wirklich benötigt werden.

Die Datenschutzgruppe hat in ihrer Stellungnahme zu den Reformvorschlägen im Bereich des Datenschutzes darauf hingewiesen, dass der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB), der Nachfolger der Datenschutzgruppe, in jedem Fall bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte konsultiert werden sollte. Darüber hinaus gehört es derzeit zu den Hauptaufgaben der Datenschutzgruppe, Orientierungshilfe in Auslegungssachen zu geben. Die im Wesentlichen in Form von Stellungnahmen erfolgte Beratungstätigkeit der letzten Jahre hat ihren Zusatznutzen erwiesen. Künftig dürfte die Bereitstellung von Leitlinien für die Auslegung durch den EDPB noch wichtiger werden. Da dem EDPB alle nationalen Datenschutzbehörden der EU angehören, dürfte er in einigen Situationen sogar in einer besseren Position sein, um Leitlinien herauszugeben.

## Unterschiede zwischen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Gemäß Artikel 290 AEUV können delegierte Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes (in diesem Fall der vorgeschlagenen Verordnung) erlassen werden. Gemäß Artikel 291 AEUV können Durchführungsrechtsakte erlassen werden, wenn es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union wie einer Richtlinie oder einer Verordnung bedarf.

Im Hinblick auf delegierte Rechtsakte bedeutet die vorgeschlagene Befugnisübertragung, dass ein wesentlicher Teil der Vorschriften nicht zur vorgeschlagenen Verordnung gehört und nicht im Rahmen der normalen Rechtsetzungsverfahren verabschiedet wird. Dies bedeutet allerdings keinesfalls, dass das Europäische Parlament und der Rat nicht an der Verabschiedung eines delegierten Rechtsaktes beteiligt sind. Gemäß Artikel 86 der vorgeschlagenen Verordnung treten delegierte Rechtsakte nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben.

Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände, bedeutet dies, dass der delegierte Rechtsakt nicht in Kraft tritt. Die Kommission kann dann einen neuen delegierten Rechtsakt unter Berücksichtigung der Einwände vorschlagen oder neue Rechtsvorschriften ausarbeiten, falls der Einwand auf einer Überschreitung der übertragenen Befugnisse beruhte. Allerdings kann die Kommission natürlich auch beschließen, keine weiteren Rechtsakte oder Rechtsvorschriften vorzuschlagen.

Artikel 290 AEUV sieht für das Europäische Parlament oder den Rat keine Möglichkeit vor, Änderungen vorzuschlagen. Sie können nur Einwände gegen das Inkrafttreten eines delegierten Rechtsakts erheben.

Artikel 290 und 291 AEUV sehen keine eindeutigen Kriterien für die Entscheidung zwischen einem delegierten Rechtsakt und einem Durchführungsrechtsakt vor. Aus der vorgeschlagenen Verordnung geht hervor, dass die Kommission mit Durchführungsrechtsakten für einheitliche, eher technische Bedingungen zur Umsetzung der Richtlinie wie Formblätter oder Standardverfahren sorgen will.

Erhält die Kommission die Befugnis, delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu erlassen, bedeutet dies nicht, dass sie unbedingt verpflichtet ist, alle in der Verordnung vorgeschlagenen Rechtsakte zu erlassen. Die meisten Rechtsakte werden nur erlassen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Die Datenschutzgruppe weist darauf hin, dass die Möglichkeit zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten nur in den Fällen vorgesehen werden sollte, in denen die Kommission nachweisen kann, dass dies wirklich notwendig ist. Die reine Tatsache, dass eine derartige Bewertung nicht in allen Fällen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinie erfolgen kann, rechtfertigt nicht in hinreichendem Maße, dass der Kommission die Befugnis gewährt wird, für alle Fälle delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass es verschiedene Möglichkeiten zur Regelung des Datenschutzes auf EU-Ebene gibt:

- durch die vorgeschlagene Verordnung selbst;
- durch einen delegierten Rechtsakt,
- durch einen Durchführungsrechtsakt,
- durch die Erwägungsgründe der Verordnung.

Ein schlüssiges und einheitliches Vorgehen auf EU-Ebene kann in einigen Fällen jedoch besser durch die Orientierungshilfe und Auslegung durch den EDPB (wozu auch die Übernahme von Verhaltenskodizes gehören könnte) gewährleistet werden.

Da die Kommission offensichtlich Durchführungsrechtsakte im Wesentlichen dafür einsetzen will, um die einheitlichen, eher technischen Bedingungen zur Durchführung der Richtlinie wie Formblätter und Standardverfahren zu gewährleisten, und nicht so sehr für die weitere Umsetzung und Anwendung der (wesentlichen) Normen, wurden diese Rechtsakte zum jetzigen Zeitpunkt bei der folgenden Bewertung nicht berücksichtigt. Allerdings sollten auch sie untersucht werden.

## Bewertung der vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte

Die Kommission hat von Anfang an klargestellt, dass das Ziel der Reform die Gewährleistung der Harmonisierung und der Technologieneutralität der Datenschutzregelung sein sollte. Daher musste dieses Ziel bei der Überprüfung der vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte berücksichtigt werden.

Ein weiteres eindeutiges Kriterium (nach Artikel 290 AEUV) ist, dass die wesentlichen Aspekte dem Gesetzgebungsakt, d.h. der vorgeschlagenen Verordnung, vorbehalten sind, und nicht einem delegierten Rechtsakt. Die Artikel-29-Datenschutzgruppe sowie der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) haben auf mehrere Bestimmungen in der vorgeschlagenen Verordnung hingewiesen, durch die der Kommission Befugnisse übertragen wurden, die wesentliche Aspekte betrafen<sup>9</sup>.

Darüber hinaus ist es in einigen Fällen wichtig, Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Festlegung von Normen in verbindlichen EU-Rechtsinstrumenten sorgt für Rechtssicherheit sowie gleichen Bedingungen innerhalb der EU. Es gibt Situationen, in denen ein verbindliches EU-Rechtsinstrument, das eine Bestimmung der Verordnung spezifiziert, am besten geeignet ist, um für Rechtssicherheit zu sorgen, die betroffene Person zu schützen und verzerrende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

In anderen Situationen sind ein flexibles Vorgehen sowie Toleranz für kulturelle Unterschiede besser geeignet, um für die praktische Anwendung der Vorschriften zu sorgen. In derartigen Fällen könnte es vielleicht besser sein, Orientierungshilfe anhand von Leitlinien des EDPB zu geben, die die Notwendigkeit größerer Flexibilität anerkennt und die Einführung des Grundsatzes der Verantwortlichkeit (accountability) unterstützt. Letztendlich ist die Angelegenheit Sache des Gerichtshofs und der nationalen Gerichte.

Die Entscheidung, eine bestimmte Datenschutzfrage in einem oder mehreren der oben erwähnten Rechtsinstrumente zu regeln, sollte auf der Grundlage eindeutiger Kriterien erfolgen.

Bewertungskriterien sind:

- ob die Frage einen wesentlichen Aspekt der Verordnung betrifft oder nicht,
- ob die Frage auf europäischer oder nationaler Ebene behandelt werden soll (d.h. ist eine Angleichung notwendig),
- ob ein rechtsverbindliches oder ein flexibleres Instrument notwendig ist,
- ob das Instrument vereinbar ist mit der Notwendigkeit der Technologieneutralität,
- ob die Notwendigkeit besteht, überhaupt weitere Orientierung zu bieten (d.h. ob es dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen überlassen werden sollte, die Vorschriften unter den spezifischen Umständen des Falls mit Inhalt zu füllen, jedoch immer unter dem Vorbehalt der Überwachung, Durchsetzung und gerichtlichen Überprüfung).

---

<sup>9</sup> Stellungnahme 1/2012 (WP191), Seite 7, und EDSB-Stellungnahme, Punkt 74.

Im Anhang zu dieser Stellungnahme werden die Artikel, in denen delegierte Rechtsakte vorgeschlagen werden, benannt und analysiert. Es wird bewertet, ob ein delegierter Rechtsakt tatsächlich am besten geeignet ist, um die betreffende Frage zu behandeln. Sonstige Möglichkeiten, die abgesehen von einem delegierten Rechtsakt weitere Orientierung bieten könnten, sind

- die Behandlung der Frage im Text der Verordnung;

Anstatt die Möglichkeit zum Erlass delegierter Rechtsakte zu bieten, könnten oder sollten einige Fragen in den Text der Verordnung selbst aufgenommen werden. Eine nähere Erläuterung einiger Fragen im Text der Verordnung würde zu einer Angleichung führen, da die Verordnung in der EU unmittelbar anwendbar ist. Allerdings könnte dies dazu führen, dass nicht genügend Flexibilität gegeben ist, um alle Möglichkeiten abzudecken, und die Technologieneutralität gefährdet würde. Ferner besteht durch die Aufnahme weiterer Vorschriften in die Verordnung die Gefahr, dass der Reformprozess verlangsamt wird.

- Behandlung der Frage in einem Erwägungsgrund der Verordnung;

Bestimmte Fragen könnten statt einem delegierten Rechtsakt in einem Erwägungsgrund der Verordnung behandelt werden. Ein Erwägungsgrund kann in gewisser Weise hilfreiche und allgemeine Hinweise zum Sinn und Zweck einer bestimmten Bestimmung geben. Das Anführen einer größeren Zahl von Beispielen in den Erwägungsgründen der Verordnung könnte allerdings den Reformprozess verlangsamen oder zu schlechter Rechtsetzung führen, der Sonderinteressen zugrunde liegen und nicht allgemeine Grundsätze.

- Regelung durch einzelstaatliches Recht;

um die (kulturellen, rechtlichen und historischen) Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, könnte das nationale Recht eine weitere Spezifizierung vorsehen. Dies könnte allerdings die angestrebte Harmonisierung und das Funktionieren des Binnenmarktes gefährden.

- Orientierungshilfen durch den EDPB;

Orientierungshilfen durch den EDPB sind unter bestimmten Umständen eine gute Alternative zu einem delegierten Rechtsakt. Orientierungshilfe durch die Artikel-29-Datenschutzgruppe ist kein neues Instrument. Bereits heute gibt die Artikel-29-Datenschutzgruppe gemäß Artikel 30 der jetzigen Richtlinie 95/46 Stellungnahmen und Empfehlungen zu allen Fragen ab, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Durch gemeinsame Stellungnahmen trägt die jetzige Artikel-29-Datenschutzgruppe zu einer harmonisierten Anwendung des aktuellen Rechtsrahmens bei. Obwohl an sich nicht rechtsverbindlich, sind diese Stellungnahmen maßgebend und haben ihren Zusatznutzen nachgewiesen. Orientierungshilfen durch den EDPB sind ein flexibles Instrument, das relativ leicht angepasst, geändert oder aktualisiert werden kann, beispielsweise entsprechend der technischen Entwicklung.

- Völliger Verzicht auf weitere Orientierungshilfen oder Rechtsvorschriften;

In einigen Fällen könnte vorgeschlagen werden, keine weiteren Orientierungshilfen zu geben bzw. Rechtsvorschriften vorzulegen, weil die Bestimmungen selbst für alle betreffenden Interessenvertreter klar sind und die für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Befolgung der Verordnung sorgen, jedoch immer unter dem Vorbehalt der Überwachung, Durchsetzung und gerichtlichen Überprüfung.

## ANHANG

### **Artikel 6 Absatz 5 – zur näheren Regelung der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen einschließlich Situationen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern betreffen.**

Artikel 6 behandelt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. In Artikel 6 Buchstaben a bis f werden sechs alternative Bedingungen für die Verarbeitung erläutert, *von denen mindestens eine* zu einem bestimmten Zeitpunkt erfüllt sein muss.

Gemäß Absatz 1 Buchstabe f ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Dieser gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f kann ein berechtigtes Interesse nur ein Rechtsgrund für die Verarbeitung personenbezogener Daten sein, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, die angesichts der Umstände im Einzelfall eine Abwägungsprüfung erfordern.

Gemäß dem Grundsatz der Verantwortlichkeit (der in Artikel 22 der vorgeschlagenen Verordnung behandelt wird) entscheidet der für die Verarbeitung Verantwortliche, ob ein berechtigtes Interesse für die Verarbeitung bestimmter Daten vorliegt oder ob nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Dies gilt jedoch immer unter dem Vorbehalt der Überwachung, Durchsetzung und gerichtlichen Überprüfung.

Da es hier um eine der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung geht, sind weitere Orientierungshilfen notwendig, um zu einer gemeinsamen Auslegung der Bestimmung zu gelangen. Weitere Orientierungshilfen zu den allgemeinen Kriterien oder Beispiele für die rechtmäßigen Interessen wären nützlich, um für Einheitlichkeit bei der Anwendung und Umsetzung zu sorgen.

Berücksichtigt man alle unterschiedlichen Situationen (jetzt und in Zukunft), in denen ein rechtmäßiges Interesse gegeben sein könnte und dieses Interesse geringer wiegt als die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, erscheint ein flexibleres Rechtsinstrument angemessener als ein verbindliches.

Es ist ferner zweifelhaft, ob ein delegierter Rechtsakt geeignet ist, diesen wesentlichen Aspekt der Verordnung zu behandeln.

Eine weitere Regelung dem nationalen Recht zu überlassen, würde zu äußerst unerwünschten Unterschieden bei der Auslegung und Anwendung führen. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen dürften auf dieser Grundlage in einem Mitgliedstaat Daten verarbeiten, aber eventuell in einem anderen nicht. Um die Einheitlichkeit der Auslegung und Anwendung dieser Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu gewährleisten, sollte daher Orientierungshilfe auf europäischer Ebene gegeben werden.

**Anstatt diese Frage durch einen delegierten Rechtsakt zu regeln, scheint es aus Gründen der notwendigen Flexibilität angemessener, wenn der EDPB Leitlinien im Hinblick auf die Umstände herausgibt, unter denen man sich auf den Grund „rechtmäßiges Interesse“ berufen kann, und wie zu beurteilen ist, ob dieses Interesse geringer wiegt als die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, und zwar u.a. durch Angabe konkreter Beispiele.**

**Artikel 8 Absatz 3 – zur näheren Regelung der Modalitäten und Anforderungen in Bezug auf die Art der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung gemäß Absatz 1. Dabei zieht die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen in Betracht.**

In Artikel 8 Absatz 1 heißt es, dass für Zwecke dieser Verordnung die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes bis zum vollendeten dreizehnten Lebensjahr, dem direkt Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, nur rechtmäßig ist, wenn und insoweit die Einwilligung hierzu durch die Eltern oder den Vormund des Kindes oder mit deren Zustimmung erteilt wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten.

Entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit sollte es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen überlassen bleiben, dass er unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie für den Erhalt einer nachprüfbaren Einwilligung sorgt.

Eine Spezifizierung der Modalitäten und Anforderungen in Bezug auf die Art der Erlangung einer nachprüfbaren Einwilligung in einem Rechtsdokument würde ebenfalls die ernsthafte Gefahr einer nicht ausreichenden Flexibilität in sich bergen und darüber hinaus die Anforderung der Technologieneutralität nur unzureichend erfüllen.

Würde man zulassen, dass diese Frage durch nationales Recht geregelt wird, würde es darüber hinaus zu unterschiedlichen Anforderungen an die für die Verarbeitung Verantwortlichen kommen, was dem Ziel der Angleichung und Herstellung gleicher Bedingungen zuwiderlaufen und nicht zu der erforderlichen Flexibilität führen würde.

**Letztendlich hat der für die Verarbeitung Verantwortliche die eindeutige Verpflichtung, unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Schritte zu unternehmen, um eine nachprüfbare Einwilligung zu erhalten. Es scheint daher nicht notwendig, in einem delegierten Rechtsakt weitere Orientierungshilfen zu geben.**

*Für die besondere Berücksichtigung von Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittleren Unternehmen (KKMU) scheint es keinen zwingenden Grund zu geben. Da dieser Artikel eingefügt wurde, weil Kinder schutzbedürftig sind, würde es befremdlich erscheinen, wenn KKMU im Hinblick auf die personenbezogenen Daten von Kindern keine nachprüfbare Einwilligung einholen müssten. Darüber hinaus kann ein delegierter Rechtsakt in keinem Fall zu Ausnahmen für KMU führen, die nicht bereits im Text der Verordnung selbst vorgesehen sind.*



**Artikel 9 Absatz 3 – zur näheren Regelung der Modalitäten und angemessenen Garantien für die Verarbeitung der in Artikel 9 Absatz 1 genannten besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten und die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Ausnahmen.**

Artikel 9 behandelt besondere Kategorien personenbezogener Daten und verbietet die Verarbeitung der genannten Kategorien mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten zehn Ausnahmen.

Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten werden in diesem Artikel auf ähnliche Weise behandelt wie in der aktuellen Richtlinie, die die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten ausdrücklich verbietet, allerdings einige Ausnahmen gestattet. Was die *Modalitäten* betrifft, so scheint die gegenwärtige Situation nicht zu großen Problemen zu führen, weshalb eine Spezifizierung der Modalitäten für die Verarbeitung der besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten nicht notwendig erscheint.

**Da Artikel 9 Absatz 1 sowie 2 Buchstaben a bis f bereits eindeutig sind, weil sie allgemein die Verarbeitung der genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten, außer unter bestimmten Umständen, verbieten, scheint es nicht notwendig, die Modalitäten weiter zu spezifizieren.**

Gleichwohl erscheint es aufgrund der Erfahrungen in einigen Situationen sinnvoll, weitere Orientierung dafür zu geben, was angemessene Garantien sind.

Da nur von Fall zu Fall festgestellt werden kann, was angemessene Garantien sind, wäre es unmöglich, in einem rechtsverbindlichen Dokument weitere Orientierungshilfen zu geben. Ein flexibleres Instrument wäre am besten geeignet, um weitere Hinweise darauf zu geben, was angemessene Garantien sein könnten.

**Somit könnte der EDPB Leitlinien zu dieser Frage herausgeben. Falls möglich, könnten ebenfalls einige Beispiele in einem Erwägungsgrund zur Verordnung angeführt werden.**

Im Hinblick auf Absatz 2 Buchstabe g sieht die Verordnung für die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot vor. Es wäre sinnvoll, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche beurteilen würde, ob die Ausnahmeregelung angewendet werden kann, jedoch stets unter dem Vorbehalt der Überwachung, Durchsetzung und gerichtlichen Überprüfung. Weitere Orientierungshilfen würden der Ausnahmeregelung zugute kommen, um eine harmonisierte Anwendung und Einheitlichkeit auf europäischer Ebene zu gewährleisten.

Angesichts der großen Vielfalt von Situationen, in denen eine Datenverarbeitung aufgrund der Ausnahmeregelung für die Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe zulässig sein kann, scheint ein delegierter Rechtsakt nicht das geeignete Instrument zu sein. Ein flexibleres Instrument wäre nützlicher, um dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Orientierungshilfe zu geben, wann er trotz des allgemeinen Verbots personenbezogene Daten aufgrund dieser Ausnahmeregelung verarbeiten kann.

Darüber hinaus sollte entsprechend der Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu den Vorschlägen artikelweise soweit wie möglich festgestellt werden, welches die speziellen öffentlichen Interessen sein könnten.

**Entsprechend den obigen Ausführungen sollte das in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g vorgesehene besondere öffentliche Interesse im Text der Verordnung selbst eindeutiger geklärt und möglicherweise in einem Erwägungsgrund näher erläutert werden.**

**Artikel 12 Absatz 5 – zur näheren Regelung der Kriterien und Voraussetzungen für offenkundig unverhältnismäßige Anträge sowie der in Absatz 4 genannten Entgelte.**

Artikel 12 betrifft insbesondere die Erhebung von Entgelten bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen einer betroffenen Person.

In Artikel 12 Absatz 4 heißt es, dass die Unterrichtung und die auf Antrag der ihr Recht ausübenden betroffenen Personen ergriffenen Maßnahmen kostenlos sind. Bei offenkundig unverhältnismäßigen Anträgen und besonders im Fall ihrer Häufung kann der für die Verarbeitung Verantwortliche ein Entgelt für die Unterrichtung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme verlangen oder die beantragte Maßnahme unterlassen. In diesem Fall trägt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.

In Absatz 4 heißt es, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unverhältnismäßigen Charakter des Antrags trägt. Entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit sollte es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen überlassen bleiben, zu beurteilen, ob der Antrag offenkundig unverhältnismäßig ist. Dies gilt jedoch immer unter dem Vorbehalt der Überwachung, Durchsetzung und gerichtlichen Überprüfung.

Da die Beurteilung, ob ein Antrag offenkundig unverhältnismäßigen Charakter hat, stets von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Umstände zu erfolgen hat, erscheint die Festlegung der Kriterien und Voraussetzungen in einem flexibleren Instrument angemessener.

Im Hinblick auf die Entgelte, die bei einem offenkundig unverhältnismäßigen Antrag erhoben werden können, scheint es unmöglich oder unangemessen, dies in einem rechtsverbindlichen Instrument oder sogar auf EU-Ebene festlegen zu wollen, weil hierbei die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bzw. einzelnen Bereichen nicht berücksichtigt würden.

**Folglich scheint es nicht notwendig, weitere Vorschriften oder Orientierungshilfen im Hinblick auf die Kriterien und Voraussetzungen für offenkundig unverhältnismäßige Anträge sowie die in Artikel 12 Absatz 4 genannten Entgelte zu erarbeiten. Falls dies allerdings für notwendig erachtet wird, sollte der Höchstbetrag, der erhoben werden kann, durch nationale Rechtsvorschriften geregelt werden.**

**Artikel 14 Absatz 7 – zur Regelung von Einzelheiten zu:**

- den Kategorien von Empfängern gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f,
- den Anforderungen an Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g,
- den Kriterien für die Erteilung sonstiger Informationen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen, und
- den Bedingungen und geeigneten Garantien im Hinblick auf die Ausnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b.

**Dabei ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen für Kleinst- und Kleinunternehmen sowie mittlere Unternehmen.**

Artikel 14 betrifft die Information der betroffenen Person.

In Absatz 1 Buchstaben f bis h heißt es, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche einer Person, von der personenbezogene Daten erhoben werden, zumindest die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (f), gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das dort geltende Datenschutzniveau unter Bezugnahme auf einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission (g), sowie sonstige Informationen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten erhoben werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten (h), mitteilt.

In Absatz 5 Buchstabe b heißt es, dass die Absätze 1 bis 4 von Artikel 14 keine Anwendung finden, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden und die Unterrichtung sich als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Die Rechte und Pflichten werden in diesem Artikel relativ deutlich spezifiziert. Insbesondere im Vergleich zu der gegenwärtigen Richtlinie 95/46 bietet der Artikel den betroffenen Akteuren mehr Klarheit und Orientierungshilfe.

Darüber hinaus sind die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien für die Kategorien von Empfängern gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f, den Anforderungen an Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g sowie den Kriterien für die Erteilung sonstiger Informationen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h für verschiedene Bereiche und Verarbeitungssituationen.

Im Hinblick auf die Bedingungen und angemessenen Garantien für die Ausnahmen gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche ebenfalls in der Lage sein, vorbehaltlich der Überwachung, Durchsetzung und gerichtlichen Überprüfung zu beurteilen und nachzuweisen, ob die Unterrichtung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

Weitere Hinweise darauf, was ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist, wäre allerdings hilfreich, da es hierbei um die Nichtanwendung eines der Grundrechte einer betroffenen Person (Auskunftsrecht) geht. Hierbei handelt es sich insbesondere in Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche die Daten nicht unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben hat, um ein wichtiges Recht.

Um eine Harmonisierung in dieser Frage zu gewährleisten, ist eine weitere Orientierungshilfe auf europäischer Ebene nötig. Insbesondere in der heutigen vernetzten Welt hätte eine unterschiedliche Auslegung dieser Ausnahme erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Personen und die für die Verarbeitung Verantwortlichen und könnte keine Harmonisierung gewährleisten. Diese Orientierungshilfe erfolgt am besten durch den EDPB. Aus Gründen der Rechtssicherheit könnte ein verbindliches Rechtsinstrument in Erwägung gezogen werden, das nur in den wichtigsten Bereichen Bedingungen und Garantien festlegt.

**Die wichtigsten Bedingungen und angemessene Garantien für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b, die den für die Verarbeitung Verantwortlichen von der Information der betroffenen Person befreit, könnten in einem delegierten Rechtsakt entwickelt werden. Allerdings könnte eine detailliertere Orientierungshilfe durch den EDPB bei der Beurteilung helfen, in welchen Fällen die für die Verarbeitung Verantwortlichen auf der Grundlage einer Überprüfung der verschiedenen praktischen Situationen und Umstände die Ausnahmeregelung anwenden könnten.**

*Andere (weniger strenge) Verpflichtungen der für die Verarbeitung Verantwortlichen wegen ihrer Größe könnten den Zweck dieses Artikels, nämlich die Verpflichtung der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen zur Transparenz, damit die betroffenen Personen Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können, ernsthaft gefährden. Daher sollte die Verpflichtung, die notwendigen Informationen bereitzustellen, damit die betroffenen Personen ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können, trotz der Größe des für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten. Darüber hinaus kann ein delegierter Rechtsakt in keinem Fall zu Ausnahmen für KMU führen, die nicht bereits im Text der Verordnung selbst vorgesehen sind.*

**Artikel 15 Absatz 3 – zur Festlegung von Einzelheiten zu den Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Mitteilung über den Inhalt der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g an die betroffene Person.**

Artikel 15 behandelt das Auskunftsrecht der betroffenen Person und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g insbesondere diejenigen personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

Die in dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt näher zu spezifizierende Frage bezieht sich auf die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen, obgleich Artikel 15 selbst das Auskunftsrecht der betroffenen Personen betrifft. In dieser Hinsicht sollte es entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen überlassen bleiben, für die Befolgung der Rechtsvorschriften zu sorgen, jedoch immer unter dem Vorbehalt der Überwachung, Durchsetzung und gerichtlichen Überprüfung.

Darüber hinaus sind die Rechte der betroffenen Person eindeutig festgelegt, da diese das Recht auf Auskunft über diejenigen personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten hat.

**Somit erscheinen keine weiteren Rechtsvorschriften oder Orientierungshilfen notwendig.**

*Hinweis: Es wäre allerdings vorteilhaft, wenn näher geklärt werden könnte, ob sich Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g auch auf die tatsächlich verarbeiteten Daten bezieht, was aus Absatz 3 abgeleitet werden kann.*

**Artikel 17 Absatz 9 – zur Festlegung von Einzelheiten in Bezug auf:**

- die Kriterien und Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 (Recht auf Vergessenwerden) für bestimmte Bereiche und spezielle Verarbeitungssituationen,
- die Bedingungen für die Löschung gemäß Artikel 17 Absatz 2 (Information Dritter) von Internet-Links, Kopien oder Replikationen von personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten, sowie
- die Kriterien und Bedingungen für die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 17 Absatz 4.

Artikel 17 behandelt das Recht auf Vergessenwerden.

Gemäß Absatz 1 hat die betroffene Person das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten und die Unterlassung jeglicher weiteren Verbreitung dieser Daten zu verlangen, speziell wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, die die betroffene Person im Kindesalter öffentlich gemacht hat, sofern die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind (a), die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder die Speicherfrist, für die die Einwilligung gegeben wurde, abgelaufen ist und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten fehlt (b), die betroffene Person gemäß Artikel 19 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt (c) oder die Verarbeitung der Daten aus anderen Gründen nicht mit der Verordnung vereinbar ist (d).

Die vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte würden Einzelheiten in Bezug auf die Anforderungen im Hinblick auf die Anwendung des Rechts auf Vergessenwerdens für bestimmte Bereiche und spezielle Verarbeitungssituationen, die Bedingungen für die Löschung von Internet-Links, Kopien oder Replikationen sowie die Beschränkung der Verarbeitung festlegen.

Im Hinblick auf eine einheitliche Auslegung und Anwendung von Artikel 17 wäre es von Vorteil, auf europäischer Ebene weitere Orientierungshilfe zu geben, so dass sowohl die betroffenen Personen als auch die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre Rechte und Pflichten in der EU kennen.

Da in der Verordnung selbst nicht alle einschlägigen Situationen angemessen behandelt werden können, sollte weitere Orientierungshilfe durch ein anderes Instrument gegeben werden.

Um Rechtssicherheit für die betroffenen Personen und die für die Verarbeitung Verantwortlichen zu gewährleisten, sollten die Anwendung des Rechts auf Vergessenwerden für bestimmten Bereiche und spezielle Verarbeitungssituationen, die Bedingungen für die Löschung von Internet-Links, Kopien oder Replikationen und die Beschränkung der Verarbeitung in einem rechtsverbindlichen Dokument behandelt werden.

**Somit scheint ein delegierter Rechtsakt tatsächlich am besten geeignet, sofern er gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung verabschiedet wird.**

**Artikel 20 Absatz 5 – zur näheren Regelung der Kriterien und Bedingungen, die für geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen gemäß Artikel 20 Absatz 2 gelten sollen (Ausnahmen des Verbots von Profiling).**

Artikel 20 behandelt auf Profiling basierende Maßnahmen. In Absatz 2 heißt es, dass unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieser Verordnung eine Person einer auf Profiling basierenden Maßnahme nur unterworfen werden darf, wenn die Verarbeitung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrags vorgenommen wird und der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrags auf Wunsch der betroffenen Person erfolgt ist oder geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, beispielsweise durch das Recht auf direkten persönlichen Kontakt (a), ausdrücklich aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten gestattet ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten (b) oder mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgt (c).

In Artikel 20 Absatz 1 heißt es: „Eine natürliche Person hat das Recht, nicht einer auf einer rein automatisierten Verarbeitung von Daten basierenden Maßnahme unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkungen entfaltet oder sie in maßgeblicher Weise beeinträchtigt und deren Zweck in der Auswertung bestimmter Merkmale ihrer Person oder in der Analyse beziehungsweise Voraussage etwa ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer wirtschaftlichen Situation, ihres Aufenthaltsorts, ihres Gesundheitszustands, ihrer persönlichen Vorlieben, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens besteht.“ Absatz 2 enthält drei Ausnahmen.

Die Frage, die durch die vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte geregelt werden soll, scheint sich auf die Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Feststellung zu beziehen, ob er trotz eines allgemeinen Verbots zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person diese den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Maßnahmen unterwerfen darf.

Da ein für die Verarbeitung Verantwortlicher nicht immer feststellen kann, welche Maßnahmen geeignet sind, um die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, und da die Bestimmung eine Ausnahme des Rechts der betroffenen Person, die Anspruch auf Rechtssicherheit hat, betrifft, erscheint ein rechtsverbindliches Instrument am besten geeignet. Zur Vermeidung von Zersplitterung sowie zur Gewährleistung des gleichen Schutzniveaus für alle betroffenen Personen sollte eine nähere Regelung auf europäischer Ebene erfolgen.

**Ein delegierter Rechtsakt könnte somit das geeignete Instrument sein, sofern der delegierte Rechtsakt gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung verabschiedet wird. Darüber hinaus könnte es angemessen sein, wenn der EDPB zusätzliche Orientierungshilfe im Hinblick auf die Kriterien und die Bedingungen, die für geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person gelten sollen, gibt.**



**Artikel 22 Absatz 4 – zur Festlegung:**

- etwaiger weiterer in Artikel 22 Absatz 2 nicht genannter Kriterien und Anforderungen für die in Artikel 22 Absatz 1 genannten Maßnahmen,
- der Bedingungen für die in Artikel 22 Absatz 3 genannten Überprüfungs- und Auditverfahren sowie
- der Kriterien für die in Artikel 22 Absatz 3 angesprochene Angemessenheitsprüfung sowie zur Prüfung spezifischer Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen.

In Artikel 22 geht es um die allgemeinen Pflichten. In Artikel 1 heißt es: Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt durch geeignete Strategien und Maßnahmen sicher, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung verarbeitet werden und er den Nachweis dafür erbringen kann. Absatz 2 beschreibt, was diese Maßnahmen im Einzelnen umfassen, und in Absatz 3 heißt es: Der für die Verarbeitung Verantwortliche setzt geeignete Verfahren zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ein. Die Überprüfung wird von unabhängigen internen oder externen Prüfern durchgeführt, wenn dies angemessen ist.

Artikel 22 legt fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche eine Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Verordnung sicherstellt, und beruht auf dem Grundsatz der Verantwortlichkeit. Nach diesem Grundsatz ist es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen überlassen, durch Strategien und Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit der Verordnung erfolgt und er den Nachweis dafür erbringen kann, sofern sie jeweils geeignet und wirksam sind. Dies gilt jedoch stets unter dem Vorbehalt der Überwachung, Durchsetzung und gerichtlichen Überprüfung.

Da im zweiten Absatz dieses Artikels bereits einige Beispiele für die Erfüllung der allgemeinen Pflicht gegeben werden, scheint es nicht notwendig, weitere Kriterien und Anforderungen festzulegen.

Umsetzungsmechanismen zur Überprüfung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen sollten ebenfalls dem für die Verarbeitung Verantwortlichen überlassen bleiben, weil es von dem jeweiligen Bereich oder Geschäftsmodell abhängt, welche Mechanismen am besten geeignet sind.

**Da der Artikel selbst dem Grundsatz der Verantwortlichkeit Rechnung trägt, scheint es nicht notwendig, weitere, in Absatz 2 nicht genannte Kriterien und Anforderungen für geeignete Maßnahmen sowie die Bedingungen für die Überprüfungs- und Auditverfahren festzulegen.**

*Im Hinblick auf die Prüfung spezifischer Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen gilt die allgemeine Pflicht zur Verantwortlichkeit für das Ergreifen geeigneter Strategien und Maßnahmen sowie den Nachweis für die Übereinstimmung mit der Verordnung unabhängig von der Größe des für die Verarbeitung Verantwortlichen. Ferner sollte es den KKMU erlaubt werden, derartige Mechanismen und Maßnahmen skalierbar einzusetzen. Darüber hinaus kann ein delegierter Rechtsakt in keinem Fall zu Ausnahmen für KMU führen, die nicht bereits im Text der Verordnung selbst vorgesehen sind.*

**Artikel 23 Absatz 3 – zur Festlegung etwaiger weiterer Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die in Artikel 23 Absätze 1 und 2 genannten Maßnahmen und Verfahren, speziell was die Anforderungen an den Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen für ganze Sektoren und bestimmte Erzeugnisse und Dienstleistungen betrifft.**

Artikel 23 betrifft die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit gemäß Artikel 22 sollte dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Feststellung überlassen bleiben, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen und Verfahren geeignet sind um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen beachtet werden.

Darüber hinaus sind die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen in Artikel 23 bereits relativ klar, da der für die Verarbeitung Verantwortliche für die Durchführung geeigneter Maßnahmen und Verfahren verantwortlich ist.

Da nur von Fall zu Fall beurteilt werden kann, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche Maßnahmen und Verfahren anwendet, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten angemessen sind, scheint es nahezu unmöglich, alle Situationen in der Verordnung abzudecken.

**Folglich sind weitere Rechtsvorschriften oder Orientierungshilfen offensichtlich nicht notwendig. Allerdings könnten Orientierungshilfen durch den EDPB nützlich sein.**

**Artikel 26 Absatz 5 – zur Festlegung:**

**- der Kriterien und Anforderungen für die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Aufgaben des Auftragsverarbeiters in Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 1 sowie  
- der Bedingungen, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten in Unternehmensgruppen speziell zu Kontroll- und Berichterstattungszwecken vereinfacht werden kann.**

In Artikel 26 Absatz 1 heißt es: Der für die Verarbeitung Verantwortliche wählt für alle in seinem Auftrag durchzuführenden Verarbeitungsvorgänge einen Auftragsverarbeiter aus, der hinreichende Garantien dafür bietet, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Person durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen und organisatorische Maßnahmen für die vorzunehmende Verarbeitung sichergestellt wird; zudem sorgt er dafür, dass diese Maßnahmen eingehalten werden.

Angesichts der bereits in der Verordnung festgelegten Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Verantwortlichkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen, scheint eine Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Verantwortlichkeiten, Pflichten und Aufgaben des Auftragsverarbeiters sowie der Bedingungen, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten in Unternehmensgruppen speziell zu Kontroll- und Berichterstattungszwecken vereinfacht werden kann, nicht notwendig.

Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter hinreichende Garantien dafür bietet, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung erfolgt. Darüber hinaus ist im zweiten Absatz dieses Artikels bereits festgelegt, welche Aspekte auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts geregelt werden sollen.

Da eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren die Beziehung zwischen einem für die Verarbeitung Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter beeinflussen kann, muss von Fall zu Fall beurteilt werden, wie diese Verpflichtung mit Inhalt zu füllen ist.

Die Festlegung der Bedingungen, durch die die Verarbeitung personenbezogener Daten in Unternehmensgruppen vereinfacht werden kann, sollte entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit ebenfalls dem für die Verarbeitung Verantwortlichen überlassen werden, da bereits die Verpflichtung besteht, durch einen verbindlichen Vertrag zu gewährleisten, dass die Verarbeitungsvorgänge im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgen.

Darüber hinaus sieht die Verordnung bei einem Datenaustausch mit Unternehmensteilen außerhalb des EWR die Anwendung verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzregelungen (BCR) vor.

**Angesichts der obigen Ausführungen sind keine weiteren Rechtsvorschriften oder Orientierungshilfen notwendig.**

**Artikel 28 Absatz 5 – zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die in Artikel 28 Absatz 1 genannte Dokumentation, so dass insbesondere den Verantwortlichkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Auftragsverarbeiters sowie des etwaigen Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen Rechnung getragen wird.**

Artikel 28 betrifft die Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen, die ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungsvorgänge zu dokumentieren.

Entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit scheint es angemessen, es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter sowie dem Vertreter zu überlassen, wie die Einhaltung der Dokumentationspflicht gewährleistet wird.

Darüber hinaus nennt Artikel 28 Absatz 2 bereits Beispiele für Informationen, die mindestens dokumentiert werden müssen. **Es scheint nicht notwendig zu sein, die Kriterien und Anforderungen festzulegen.**

**Artikel 30 Absatz 3 zur Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die in Artikel 30 Absatz 1 und 2 genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie zur Bestimmung des aktuellen Stands der Technik für bestimmte Sektoren und Datenverarbeitungssituationen, insbesondere unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung sowie von Lösungen für einen Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, sofern nicht Artikel 30 Absatz 4 gilt (Durchführungsrechtsakte).**

Artikel 30 behandelt die Sicherheit der Verarbeitung.

Entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit sollte es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen überlassen bleiben, unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist.

Durch eine weitere Festlegung der Kriterien und Bedingungen für die technischen und organisatorischen Maßnahmen könnten die unterschiedlichen Situationen zwischen den Sektoren und Datenverarbeitungsvorgängen nicht vollständig abgedeckt werden.

Eines der Ziele der Datenschutzreform ist die Technologieneutralität. Die vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte würden jedoch auch festlegen, was Stand der Technik ist. Auch wenn ein delegierter Rechtsakt selbst nicht technologieneutral ist, könnte es unangemessen sein, in einem Rechtsinstrument festzulegen, was Stand der Technik ist. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass es zum Zeitpunkt der Verabschiedung bereits veraltet ist.

**Somit scheint eine weitere Festlegung durch einen delegierten Rechtsakt nicht angemessen. Allerdings könnten weitere Orientierungshilfen des EDPB, falls notwendig, vorgesehen werden.**

**Artikel 31 Absatz 5 – zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Feststellung der in Artikel 31 Absatz 1 und 2 genannten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie der konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben.**

Artikel 31 behandelt die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde.

In Absatz 1 heißt es: Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Aufsichtsbehörde ohne unangemessene Verzögerung und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung. Falls die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 24 Stunden erfolgt, ist dieser eine Begründung beizufügen.

In Absatz 2 heißt es: In Übereinstimmung mit Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe f alarmiert und informiert der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen unmittelbar nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

Der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt bezieht sich auf die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Feststellung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie der konkreten Umstände, unter denen der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu melden haben.

Die Bereitstellung von Orientierungshilfen zu den Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Feststellung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie der konkreten Umstände, unter denen die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemeldet werden muss, ist in der Tat wichtig. Es sollte geklärt werden, was eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist.

Um eine harmonisierte Umsetzung und Anwendung der Verpflichtung zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, sollten weitere Orientierungshilfen auf europäischer Ebene gegeben werden.

**Angesichts ihrer Bedeutung für alle betroffenen Interessenvertreter muss in einem rechtsverbindlichen Text Klarheit geschaffen werden und, da es sich um einen wesentlichen Aspekt der Vorschriften und Pflichten handelt, sollte dieses Thema auch im Text der Verordnung selbst behandelt werden.**

**Statt in einem delegierten Rechtsakt die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Feststellung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sowie der konkreten Umstände, unter denen die Verletzung zu melden ist, festzulegen, sollten zumindest die wesentlichen Merkmale im Text der Verordnung klargestellt werden.**

**Es wäre wünschenswert, in einem delegierten Rechtsakt bestimmte Einzelheiten aufzuführen, sofern er mindestens gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung verabschiedet wird.**

**Artikel 32 Absatz 5 – zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Umstände, unter denen sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten negativ auf die in Artikel 32 Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten auswirken kann.**

Artikel 32 behandelt die Pflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten.

In Absatz 1 heißt es: Der für die Verarbeitung Verantwortliche benachrichtigt im Anschluss an die Meldung an die Aufsichtsbehörde die betroffene Person ohne unangemessene Verzögerung von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten beeinträchtigt wird.

Der vorgeschlagene delegierte Rechtsakt bezieht sich auf die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Umstände, unter denen sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten negativ auf den Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person auswirken kann.

Die Bereitstellung von Orientierungshilfen zu den Anforderungen sowie den Umständen, unter denen sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten negativ auswirken kann, ist in der Tat wichtig. Es sollte geklärt werden, welche Umstände eine Benachrichtigung der betroffenen Person erfordern.

Um eine harmonisierte Umsetzung und Anwendung der Verpflichtung zur Benachrichtigung der betroffenen Person über eine Verletzung des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sollten weitere Orientierungshilfen auf europäischer Ebene gegeben werden.

**Angesichts ihrer Bedeutung für alle betroffenen Interessenvertreter muss in einem rechtsverbindlichen Text Klarheit geschaffen werden und, da es sich um einen wesentlichen Aspekt der Vorschriften und Pflichten handelt, sollte dieses Thema auch im Text der Verordnung selbst behandelt werden.**

**Statt in einem delegierten Rechtsakt die Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Umstände, unter denen sich eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten negativ auswirken kann und der betroffenen Person mitzuteilen ist, festzulegen, sollten zumindest die wesentlichen Merkmale im Text der Verordnung klargestellt werden.**

Es wäre wünschenswert, in einem delegierten Rechtsakt bestimmte Einzelheiten aufzuführen, sofern er mindestens gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung verabschiedet wird.

**Artikel 33 Absatz 6 – zur Festlegung:**

- der Kriterien und Bedingungen für Verarbeitungsvorgänge, die mit den in Artikel 33 Absätze 1 und 2 genannten Risiken behaftet sein können, sowie
  - der Anforderungen an die in Artikel 33 Absatz 3 genannte Folgenabschätzung, einschließlich der Bedingungen für die Skalierbarkeit und für die interne und externe Überprüfbarkeit.
- Dabei berücksichtigt die Kommission spezifische Maßnahmen für Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen.**

Artikel 36 betrifft die Pflicht zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen.

In Absatz 1 heißt es: Bei Verarbeitungsvorgängen, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bergen, führt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Absatz 2 nennt fünf Verarbeitungsvorgänge, bei denen spezifische Risiken bestehen.

In Absatz 3 heißt es: Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung; sie enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche führt bei Verarbeitungsvorgängen, die aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen haben (können) eine Datenschutz-Folgenabschätzung durch. Entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit sollte dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Feststellung überlassen bleiben, ob die Verarbeitungsvorgänge konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen haben (können).

Hierbei handelt es sich jedoch um eine wichtige Frage, die Auswirkungen darauf hat, ob ein für die Verarbeitung Verantwortlicher eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen muss und ob konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen bestehen. Einheitlichkeit auf europäischer Ebene ist wichtig, um eine harmonisierte Auslegung und Anwendung des Artikels zu gewährleisten.

**Die allgemeinen Anforderungen an die Beurteilung, ob ein Verarbeitungsvorgang konkrete Risiken in sich birgt, können in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden. Alternativ oder zusätzlich könnten weitere Orientierungshilfen durch den EDPB vorgesehen werden, sofern ein eventuelles Verzeichnis von Verarbeitungsvorgängen, die als Risiko behaftet angesehen werden, keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.**

*Hinsichtlich der speziellen Berücksichtigung von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen scheint kein zwingender Grund dafür vorzuliegen, warum sie eine Sonderstellung einnehmen sollten. Da es insbesondere der Zweck des Artikels ist, über zusätzliche Garantien zu*



*verfügen, wenn ein Verarbeitungsvorgang konkrete Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen haben kann, sollten für die Verarbeitung Verantwortliche nicht aufgrund ihrer Größe von ihrer Verpflichtung befreit werden. Darüber hinaus enthält der Artikel selbst bereits eine Einschränkung durch die Formulierung: „Die mit den ... genannten Risiken behaftet sein können“. Hierbei handelt es sich um eine Ausnahme aufgrund der Art des Verarbeitungsvorgangs, was sinnvoller ist als eine Ausnahme auf der Grundlage der Beschäftigtenzahl. Darüber hinaus kann ein delegierter Rechtsakt in keinem Fall zu Ausnahmen für KMU führen, die nicht bereits im Text der Verordnung selbst vorgesehen sind.*

**Artikel 34 Absatz 8 – zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung der in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a genannten hohen konkreten Risiken (vorherige Anhörung nach einer Datenschutz-Folgenabschätzung).**

Artikel 34 betrifft die Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen zur vorherigen Genehmigung und Zurateziehung der Aufsichtsbehörde. In Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a geht es insbesondere darum, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der in seinem Auftrag handelnde Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde zu Rate zieht, um sicherzustellen, dass die geplante Verarbeitung in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erfolgt, und um insbesondere die für die betroffenen Personen bestehenden Risiken zu mindern, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die geplanten Verarbeitungsvorgänge aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs oder ihrer Zwecke hohe konkrete Risiken in sich bergen können.

Die vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte würden die Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung der hohen konkreten Risiken eines Verarbeitungsvorgangs nach einer Datenschutz-Folgenabschätzung festlegen.

Ogleich es angemessen erscheint, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Entscheidung zu überlassen, ob die nach einer Datenschutz-Folgenabschätzung festgestellten Risiken hoch sind, geht es hierbei um die Risiken für die personenbezogenen Daten oder die Privatsphäre der betroffenen Person, weshalb es wichtig ist, weitere Orientierungshilfen zu geben. Um ein harmonisiertes Vorgehen in der EU zu gewährleisten, sollten die Kriterien und Anforderungen auf europäischer Ebene näher spezifiziert werden.

Da alle Verarbeitungsvorgänge unterschiedlich sind, hängt es vom Einzelfall ab, ob ein hohes Maß an konkreten Risiken vorliegt. Die Regelung aller Möglichkeiten in einem rechtsverbindlichen Dokument ist nahezu unmöglich. Deshalb erscheint ein flexibleres Instrument angemessen.

Da ferner die Aufsichtsbehörden Anträge auf vorherige Genehmigung und Zurateziehung zu bearbeiten haben, wäre es am besten, wenn der EDPB Leitlinien herausgibt, insbesondere da der EDPB bereits an Fällen mitwirkt, in denen eine vorherige Genehmigung von den Behörden für notwendig erachtet wurde.

**Anstelle von delegierten Rechtsakten wären Leitlinien des EDPB am besten geeignet, um die Kriterien und Anforderungen für die Bestimmung der eventuell hohen Risiken der Datenverarbeitungsvorgänge, die sich aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben, festzulegen.**

**Artikel 35 Absatz 11 – zur Festlegung:**

**- der Kriterien und Anforderungen für die in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c genannte Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sowie**

**- der Kriterien für die berufliche Qualifikation des in Artikel 35 Absatz 5 genannten Datenschutzbeauftragten.**

Gemäß Artikel 35 hat der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, falls die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt (Absatz 1 Buchstabe a), die Bearbeitung durch ein Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt (Absatz 1 Buchstabe b), oder die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen (Absatz 1 Buchstabe c).

Gemäß Artikel 35 Absatz 5 benennt der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens, das dieser auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der einschlägigen Praktiken besitzt.

Einer der vorgeschlagenen Rechtsakte würde die Kriterien und Anforderungen für die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters festlegen, die in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.

Um eine harmonisierte Auslegung und Anwendung von Artikel 35 zu gewährleisten, wären weitere Vorschriften auf europäischer Ebene von Vorteil. Die Festlegung dieser Vorschriften in einem rechtsverbindlichen Dokument würde zumindest in groben Zügen unterschiedliche Situationen, allerdings wahrscheinlich nicht alle Situationen, abdecken.

**Ein delegierter Rechtsakt zur Festlegung der groben Züge wäre ein angemessenes Instrument. Darüber hinaus könnten Orientierungshilfen des EDPB dazu beitragen, die Kriterien und Anforderungen für die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, welche eine Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen, festzulegen.**

Ein delegierter Rechtsakt wird auch für die Festlegung der Kriterien für die berufliche Qualifikation des Datenschutzbeauftragten vorgeschlagen.

Entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit sollte dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter zumindest in gewisser Weise überlassen bleiben, die Qualifikation des Datenschutzbeauftragten zu bewerten. Es hängt weitgehend vom Sektor und Geschäftsmodell ab, welche Qualifikation der Datenschutzbeauftragte aufweisen sollte. Allerdings würden große Unterschiede in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten – z.B. auf sektoraler Ebene - die gleichen Bedingungen und das in der vorgeschlagenen Verordnung angestrebte gegenseitige Vertrauen ernsthaft gefährden.

**Es wäre somit angemessen, wenn in einem delegierten Rechtsakt die Kriterien für die berufliche Qualifikation des Datenschutzbeauftragten in groben Zügen festgelegt würden. Der EDPB könnte zusätzliche Orientierungshilfen geben.**

**Artikel 37 Absatz 2 – zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für die Aufgaben, die Zertifizierung, die Stellung, die Befugnisse und die Ressourcen des in Artikel 37 Absatz 1 genannten Datenschutzbeauftragten.**

Artikel 37 behandelt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Im ersten Absatz wird festgelegt, mit welchen Aufgaben der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter den Datenschutzbeauftragten mindestens betrauen.

Die allgemeine Verpflichtung ist nach Artikel 37 Absatz 1 bereits relativ eindeutig, da der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter dafür verantwortlich sind, dass der Datenschutzbeauftragte mit bestimmten Aufgaben betraut wird. Darüber hinaus legt das Verzeichnis in Absatz 1 bereits fest, mit welchen Aufgaben der Datenschutzbeauftragte mindestens betraut wird.

Entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit sollte es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter zumindest in gewisser Weise überlassen bleiben, die Bedingungen für die Tätigkeit eines Datenschutzbeauftragten festzulegen. Es kann von verschiedenen Faktoren abhängen, um welche Bedingungen es sich dabei handeln könnte.

Allerdings würden große Unterschiede in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten – z.B. auf sektoraler Ebene - die gleichen Bedingungen und das in der vorgeschlagenen Verordnung angestrebte gegenseitige Vertrauen ernsthaft gefährden. Darüber hinaus beeinflussen diese Bedingungen auch die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten.

**Es wäre folglich angemessen, wenn in einem delegierten Rechtsakt die Aufgaben, die Zertifizierung, die Stellung, die Befugnisse und die Ressourcen des in Artikel 37 Absatz 1 genannten Datenschutzbeauftragten in groben Zügen festgelegt würden. Der EDPB könnte zusätzliche Orientierungshilfen geben.**

**Artikel 39 Absatz 2 – zur Festlegung:**

- **der Kriterien und Anforderungen für die in Artikel 39 Absatz 2 genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren einschließlich der Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Zertifizierung, sowie**
- **der Anforderungen für die Anerkennung der Zertifizierung in der Union und in Drittländern.**

In Artikel 39 heißt es: Die Mitgliedstaaten und die Kommission fördern insbesondere auf europäischer Ebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -zeichen, anhand deren betroffene Personen rasch das von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von Auftragsverarbeitern gewährleistete Datenschutzniveau in Erfahrung bringen können.

Da die Vertrauenswürdigkeit von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -zeichen weitgehend von den für ihre Einrichtung festgelegten Kriterien und Anforderungen abhängen, müssen weitere Orientierungshilfen gegeben werden.

Da insbesondere auf europäischer Ebene Zertifizierungsverfahren gefördert werden sollen, sollte die Festlegung der Kriterien und Anforderungen ebenfalls auf europäischer Ebene erfolgen.

Da es schwierig wäre, alle Kriterien und Anforderungen vollständig in den Text der Verordnung aufzunehmen, wäre es angemessen, ein flexibleres Instrument zu verabschieden, um weitere Kriterien und Orientierungshilfen für datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Bedingungen für die Erteilung und den Entzug der Zertifizierung sowie der Anforderungen für die Anerkennung der Zertifizierung in der Union und in Drittländern.

**Um Rechtssicherheit für die betroffenen Personen zu gewährleisten, die auf die Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -zeichen vertrauen, wäre ein delegierter Rechtsakt in der Tat das geeignetste Instrument.**

**Artikel 43 Absatz 3 – zur Festlegung:**

- **der Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels und insbesondere der Kriterien für deren Genehmigung,**
- **für die Anwendung von Artikel 43 Absatz 2 Buchstaben b, d, e, und f auf verbindliche unternehmensinterne Vorschriften von Auftragsverarbeitern sowie**
- **weitere erforderliche Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen.**

In Artikel 43 geht es um die internationale Datenübermittlung auf der Grundlage verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften. In Absatz 2 Buchstaben b, d, e und f heißt es, dass die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften mindestens die betreffenden Datenübermittlungen oder Datenübermittlungskategorien (b), die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und die Anforderungen für die Datenweitergabe an nicht an diese Vorschriften gebundene Organisationen (d), die Rechte der betroffenen Personen und die diesen offen stehenden Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte (e) sowie die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernommene Haftung für etwaige Verstöße von nicht in der Union niedergelassenen Mitgliedern der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften (f) enthalten.

Erstens sollen alle delegierten Rechtsakte die Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Sinne dieses Artikels und insbesondere die Kriterien für deren Genehmigung festlegen. Im ersten Absatz heißt es jedoch bereits, dass eine Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des in Artikel 58 beschriebenen Kohärenzverfahrens verbindliche unternehmensinterne Vorschriften genehmigen kann. Im gleichen Absatz wird ferner festgelegt, was die Aufsichtsbehörde dabei zu beachten hat.

Es scheint, dass hierdurch bereits ausreichende Sicherungen eingerichtet wurden, um zu gewährleisten, dass die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften alle notwendigen Aspekte berücksichtigen. Da bei der Genehmigung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften das Kohärenzverfahren zu beachten ist, liegt bereits eine Beteiligung auf europäischer Ebene vor.

Darüber hinaus haben die Aufsichtsbehörden die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften zu genehmigen. Delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Allgemeinen und der Kriterien für deren Genehmigung im Besonderen würden die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden und des EDPB beeinträchtigen.

**Daher erscheint eine Festlegung der Kriterien und Anforderungen für verbindliche unternehmensinterne Vorschriften im Allgemeinen und der Kriterien für deren Genehmigung im Besonderen nicht notwendig.**

Zweitens werden delegierte Rechtsakte für die Festlegung der Anwendung von Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe b, d, e und f auf verbindliche unternehmensinterne Vorschriften von Auftragsverarbeitern vorgesehen. Da es sich hierbei um kritische Fragen handelt, die in den verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften zu regeln sind, wäre es von Vorteil, zu einer weiteren Harmonisierung zu gelangen.

Da verbindliche unternehmensinterne Vorschriften in der ganzen EU anwendbar sind, sollte eine harmonisierte Anwendung und Auslegung gewährleistet werden.

Da die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften jeweils vom Geschäftsmodell eines Unternehmens und seinem Tätigkeitsbereich abhängig sind, ist es nahezu unmöglich, alle Situationen in der Verordnung zu behandeln. Daher sollte ein flexibleres Instrument angewendet werden.

**Ein delegierter Rechtsakt wäre ein angemessenes Instrument. Da der EDPB an dem Prozess beteiligt ist, der sich aus der Verpflichtung zur Anwendung des Kohärenzverfahrens bei der Genehmigung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften ergibt, wäre es sinnvoll, wenn der EDPB Orientierungshilfen zur Anwendung der Artikel über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften, die für Auftragsverarbeiter gelten, geben würde.**

Drittens werden delegierte Rechtsakte zur Festlegung weiterer erforderlicher Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen vorgeschlagen.

Entsprechend dem Grundsatz der Verantwortlichkeit sollte es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter überlassen bleiben, für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu sorgen, jedoch immer unter dem Vorbehalt der Überwachung, Durchsetzung und gerichtlichen Überprüfung. Darüber hinaus scheint der Artikel bereits eindeutig zu regeln, wie verbindliche unternehmensinterne Vorschriften genehmigt werden, durch wen, nach welchen Kriterien und was sie mindestens enthalten müssen.

Es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden, die verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften zu genehmigen und, falls notwendig, Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen. Daher würden delegierte Rechtsakte zur Festlegung weiterer erforderlicher Anforderungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden ernsthaft beeinträchtigen.

**Da der EDPB an dem Prozess beteiligt ist, der sich aus der Verpflichtung der Anwendung des Kohärenzverfahrens bei der Genehmigung verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften ergibt, wäre es sinnvoll, wenn der EDPB Orientierungshilfen zur Anwendung der Artikel über verbindliche unternehmensinterne Vorschriften, die für Auftragsverarbeiter gelten, geben würde.**



**Artikel 44 Absatz 7 – zur Festlegung**

- **der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d genannten „wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses“ sowie**
- **der Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne des Artikels 44 Absatzes 1 Buchstabe h.**

Artikel 44 behandelt Ausnahmen zum allgemeinen Verbot der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation.

Gemäß Absatz 1 Buchstabe d ist eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.

In Absatz 1 Buchstabe h heißt es, dass eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig ist, wenn die Übermittlung zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird, erforderlich ist und nicht als häufig oder massiv bezeichnet werden kann, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und gegebenenfalls auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

Delegierte Rechtsakte werden zur Präzisierung vorgeschlagen, was „wichtige Gründe des öffentlichen Interesses“ im Hinblick auf das allgemeine Verbot einer Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation ist. Die Festlegung „wichtiger Gründe des öffentlichen Interesses“ ist ein wesentliches Element zur Bestimmung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung und sollte daher in der Verordnung selbst geregelt werden.

**Um eine harmonisierte Anwendung in der EU zu gewährleisten, sollte diese Festlegung im Text der Verordnung selbst erfolgen.**

Delegierte Rechtsakte sind ferner vorgesehen, um die Kriterien und Anforderungen für die geeigneten Garantien im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h festzulegen.

Die Datenschutzgruppe möchte auf die Notwendigkeit der Festlegung des Begriffs des „berechtigten Interesses“ in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung entsprechend der Anmerkung zum vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt in Artikel 6 Absatz 5 hinweisen. Entsprechende Leitlinien des EDPB könnten eine Orientierungshilfe bieten. Alternativ oder ergänzend könnten in einem Erwägungsgrund der Verordnung Beispiele für „berechtigte Interessen“ gegeben werden. Im Hinblick darauf, was geeignete Garantien sein könnten, scheinen weitere Orientierungshilfen notwendig, da es hierbei bei Vorliegen eines berechtigten Interesses und ohne Beteiligung einer Aufsichtsbehörde um eine Ausnahme des allgemeinen Verbots geht, Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln.

Da es jedoch unmöglich wäre, alle unterschiedlichen Situationen eines Vorliegens geeigneter Garantien (jetzt oder in Zukunft) in der Verordnung selbst abzudecken, wäre ein flexibleres Instrument besser geeignet.

**Um eine Harmonisierung der Auslegung und Anwendung zu gewährleisten, erscheint ein delegierter Rechtsakt als ein angemessenes Instrument. Darüber hinaus könnte der EDPB Orientierungshilfen für eine Festlegung geben, was geeignete Garantien im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h sind.**

**Artikel 79 Absatz 7 – zur Aktualisierung der in Artikel 79 Absatz 4, 5 und 6 genannten Geldbußen unter Berücksichtigung der in Artikel 79 Absatz 2 aufgeführten Kriterien.**

Artikel 79 betrifft verwaltungsrechtliche Sanktionen. Die Absätze 4, 5 und 6 legen die Höchstbeträge der Geldbußen fest. Gemäß Absatz 2 müssen die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Darüber hinaus werden weitere Kriterien zur Festlegung der Höhe der Geldbuße genannt.

Da die neuen Rechtsvorschriften mindestens einige Jahrzehnte gültig sein sollen, muss eine Indexierung der Geldbußen und eine künftige Anpassung der Höhe der Geldbußen möglich sein.

Um Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden und eine einheitliche Höchstgrenze in der EU zu gewährleisten, sollten diese Aktualisierungen auf EU-Ebene erfolgen.

Um für Klarheit bei allen Betroffenen zu sorgen, sollte ein rechtsverbindliches Instrument verwendet werden.

**Daher erscheinen delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der in Artikel 79 Absatz 4, 5 und 6 genannten Geldbußen unter Berücksichtigung der in Absatz 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien angemessen zu sein.**

**Artikel 81 Absatz 3** – zur näheren Ausführung der Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b sowie - zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Artikel 81 Absatz 1 genannten Zwecke.

In Artikel 81 heißt es: Die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten erfolgt in den Grenzen dieser Verordnung nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h auf der Grundlage des Unionsrechts oder des mitgliedstaatlichen Rechts, das geeignete, besondere Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht; sie muss notwendig sein für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin (a) oder aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit (b) oder aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen wie der sozialen Sicherheit (c).

Die vorgeschlagenen Rechtsakte würden sich mit der näheren Ausführung der Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie der Festlegung der Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Bearbeitung personenbezogener Daten für die in Artikel 81 Absatz 1 genannten Zwecke befassen.

Was Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien sind, sollte in einem verbindlichen Rechtsakt festgelegt werden. Da es unmöglich ist, derart spezifische Einzelheiten im Text der Verordnung selbst festzulegen, wäre ein anderes Instrument geeigneter.

Artikel 81 Absatz 1 überlässt es in gewisser Weise jedoch den Mitgliedstaaten, die Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten durch mitgliedstaatliches Recht zu regeln.

**Somit erscheinen delegierte Rechtsakte als die am besten geeigneten Instrumente, allerdings vorbehaltlich Artikel 81 Absatz 1.**

**Artikel 82 Absatz 3** – zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die in Artikel 82 Absatz 1 genannten Zwecke.

Artikel 82 betrifft die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext.

Die vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte würden sich mit der Festlegung der Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Bearbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext befassen.

Weitere Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext sollten in einem verbindlichen Rechtsakt aufgeführt werden. Da es unmöglich ist, derartige spezifische Einzelheiten im Text der Verordnung selbst aufzuführen, wäre ein anderes Instrument angemessener.

Artikel 82 Absatz 1 überlässt es in gewissem Maße den Mitgliedstaaten selbst, die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext durch einzelstaatliches Recht zu regeln.

**Somit erscheinen delegierte Rechtsakte als die am besten geeigneten Instrumente, allerdings vorbehaltlich Artikel 82 Absatz 1.**

**Artikel 83 Absatz 3** – zur Festlegung:

- der Kriterien und Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke von Artikel 83 Absatz 1 und 2, sowie
- etwaiger erforderlicher Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person auf Unterrichtung und Auskunft, sowie
- der unter diesen Umständen geltenden Bedingungen und Garantien für die Rechte der betroffenen Person.

Artikel 83 betrifft die Datenverarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken sowie zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

In Absatz 1 heißt es: In den Grenzen dieser Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden, wenn diese Zwecke nicht auf andere Weise durch die Verarbeitung von Daten erfüllt werden können, die eine Bestimmung der betroffenen Person nicht oder nicht mehr ermöglichen (a); Daten, die die Zuordnung von Informationen zu einer bestimmten oder bestimmbar betroffenen Person ermöglichen, von den übrigen Informationen getrennt aufbewahrt werden, sofern diese Zwecke in dieser Weise erfüllt werden können (b).

In Absatz 2 heißt es: Einrichtungen, die Arbeiten für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durchführen, dürfen personenbezogene Daten nur dann veröffentlichen oder auf andere Weise bekannt machen, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat (a), die Veröffentlichung personenbezogener Daten für die Darstellung von Forschungsergebnissen oder zur Unterstützung der Forschung notwendig ist, soweit die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person diese Interessen nicht überwiegen (b) oder die betroffene Person die Daten veröffentlicht hat (c).

Delegierte Rechtsakte werden vorgeschlagen, um die Kriterien und Anforderungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung festzulegen, sofern die Kriterien und Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind.

Die in diesem Artikel genannten Kriterien sind bereits relativ klar, weil es heißt, dass die Daten nur dann zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden dürfen, wenn die beiden genannten Kriterien erfüllt sind. In allen anderen Fällen ist dies untersagt. Diese Kriterien sind wesentliche Aspekte für die Bestimmung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

**Falls weitere Anforderungen für die Datenverarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erfüllt werden müssen, sollten diese im Text der Verordnung selbst aufgeführt werden, um für eine einheitliche Praxis und Rechtssicherheit sowie Eindeutigkeit für alle Beteiligten zu sorgen.**

Im Hinblick auf die vorgeschlagenen delegierten Rechtsakte zur Festlegung etwaiger erforderlicher Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person auf Unterrichtung und Auskunft sowie der unter diesen Umständen geltenden Bedingungen und Garantien für die

Rechte der betroffenen Person ist unklar, wo die Möglichkeit zur Beschränkung dieser Rechte gegeben ist (auch nicht in den Artikeln 14 und 15). Da es sich hierbei um einen wesentlichen Aspekt handelt, sollte er auch in der Verordnung selbst geregelt werden.

**Falls die Möglichkeit besteht, dass Einrichtungen, die Arbeiten für historische oder statistische Zwecke oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung durchführen, die Rechte der betroffenen Person beschränken können, sollte dies in einem rechtsverbindlichen Dokument behandelt werden, um Klarheit und Rechtssicherheit für die betroffenen Personen zu gewährleisten.**

**Diese Möglichkeit sollte entweder vollständig im Text der Verordnung selbst behandelt werden oder in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden, der gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung verabschiedet wird.**

**Weitere Orientierungshilfen könnten, sofern notwendig, vom EDPB gegeben oder in einem EU-weit geltenden Verhaltenskodex festgelegt werden.**